

Sitzung vom 1. Dezember 1999

2123. Anfrage (Einhaltung sozialer Minimalstandards und Entrichtung existenzsichernder Löhne durch Auftraggebende der öffentlichen Hand)

Kantonsrat Peter Vonlanthen, Oberengstringen, hat am 13. September 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Los Angeles County hat kürzlich ein so genanntes Living-Wages-Gesetz verabschiedet. Demnach haben Unternehmen, welche öffentliche Aufträge erhalten, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern existenzsichernde Löhne zu zahlen. Diese liegen in den USA deutlich über den gesetzlichen Mindestlöhnen. Zahlreiche Städte und Gemeinden in den USA haben bereits ähnliche Regelungen getroffen.

Viele Aufgaben und die damit verbundenen Arbeitsplätze der öffentlichen Verwaltung auf Kantons- und Gemeindeebene sind im Verlauf der letzten Jahre ausgelagert und auf private Firmen übertragen worden. In gewissen Bereichen kostet die Leistungserbringung durch Private die öffentliche Hand heute tatsächlich weniger. Allerdings ist diese Kostensparnis nicht etwa durch eine höhere Produktivität privater Anbieter entstanden, sondern sie konnte in erster Linie dank einem niedrigeren Lohnniveau der Beschäftigten erreicht werden. Dieser Sachverhalt ist stossend:

- Erstens profitiert die öffentliche Hand offensichtlich von den niedrigeren Löhnen und den unsicheren Anstellungsverhältnissen der Angestellten der besagten privaten Anbieter.
- Zweitens wächst mit dem Verschulden der öffentlichen Hand die Zahl der arbeitenden Armen, das heisst von Leuten, deren Lohn bei vollem Arbeitspensum nicht ausreicht, um einer Familie ein Leben über der Armutsgrenze zu sichern.
- Drittens entstehen für die Gemeinden erhebliche Mehrkosten, weil an die arbeitenden Armen Sozialhilfe- und Fürsorgeleistungen ausgerichtet werden müssen.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Achtet der Regierungsrat bei der Vergabe öffentlicher Aufträge darauf, welches Lohnniveau die auftragnehmenden Firmen einhalten?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass ein unterstes Minimalniveau von Fr. 3000 für Löhne und Arbeitsentgelte nicht unterschritten werden darf?
3. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der geltenden Submissionsregelungen darauf hinzuwirken, dass nur Unternehmen öffentliche Aufträge erhalten, welche
  - soziale Minimalstandards einhalten und existenzsichernde Löhne entrichten, mindestens aber Fr. 3000 im Monat für ein Vollpensum;
  - sich keine Verstösse gegen das geltende Arbeits- oder Sozialversicherungsrecht haben zu Schulden kommen lassen?
4. Ist der Regierungsrat in der Lage, im Rahmen seiner Aufsichtspflichten gegenüber den Gemeinden auch die Einhaltung von sozialen Minimalstandards und existenzsichernden Löhnen bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand zu überprüfen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Vonlanthen, Oberengstringen, wird wie folgt beantwortet:

Bereits bei der Beantwortung einer Interpellation H. Bloch am 30. Juli 1975 wurde festgehalten, dass «nur Unternehmer einen staatlichen Auftrag erhalten» sollen, «welche die Gesamtarbeitsverträge respektieren». Dieser Philosophie folgt auch das neue öffentliche Beschaffungsrecht, indem nach §26 Abs. 2 der Submissionsverordnung vom 18. Juni 1997 (SVO, LS 720.11) nur Angebote von Anbietenden berücksichtigt werden dürfen, «welche die Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die branchenüblichen Vorschriften einhalten, die an den Orten gelten, wo die Arbeiten ausgeführt werden».

Diese mit dem Bundesrecht sowie der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (LS 720.1) und den zugehörigen Vergaberichtlinien harmonisierte Regelung zeichnet die heute in der Schweiz allgemein üblichen Anforderungen mit Bezug auf die Arbeitsbedingungen nach. Die Vereinheitlichung der Anforderungen entspricht dem wichtigen Interesse an einem funktionierenden Binnenmarkt Schweiz. Es besteht kein Anlass,

von dieser Regelung abzuweichen; selbst wenn Schritte in der Richtung, wie sie der Antragsteller postuliert, in Betracht zu ziehen wären, käme ein Alleingang des Kanton Zürich nicht in Frage. Die Submissionsverordnung legt im Übrigen auch fest, dass Anbietende auszuschliessen sind, die Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt haben (§26 Abs. 1 lit. c SVO). Des Weiteren können die Vergabestellen die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann kontrollieren oder kontrollieren lassen, insbesondere durch paritätische Kommissionen und Gleichstellungsbüros (§37 Abs. 1 SVO).

Die Aufsicht gegenüber den Gemeinden wird in erster Linie durch die Bezirksräte wahrgenommen; dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht zu. Abgesehen von ihrer allgemeinen Kontrolltätigkeit sind die Aufsichtsbehörden aber regelmässig auch auf Hinweise von direkt Betroffenen oder von paritätischen Kommissionen und Gleichstellungsbüros angewiesen. Massnahmen kommen aber nur in Betracht, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegeben sind; d.h. es muss sich um eine offensichtliche Verletzung klaren Rechts, wesentlicher Verfahrensvorschriften oder öffentlicher Interessen handeln.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi